



Frau
Dr. Christiane Ratjen-Damerau MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Enak Ferlemann, MdB
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2250
FAX +49 (0)30 18-300-2269

psts-f@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

**Betreff: A 20, Linienbestimmung zwischen Westerstede (A 28)
und Drochtersen (A 26, A 20 – Elbquerung)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 16.09.2010
Aktenzeichen: StB 21/72131.9/0020-1284637
Datum: Berlin, 18.10.2010
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Frau Kollegin,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben an Herrn Bundesminister
Dr. Peter Ramsauer MdB, in dem Sie um Beantwortung von Fragen
zum o. g. Projekt bitten. Er hat mich gebeten Ihnen zu antworten.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen teile ich Folgendes mit:

Die A 20 (alt A 22) von Westerstede bis Drochtersen, auch als Küsten-
autobahn bezeichnet, ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im
„Weiteren Bedarf mit Planungsrecht und besonderem naturschutzfach-
lichen Planungsauftrag“ eingestuft. Damit hat der Deutsche Bundestag
den gesetzlichen Planungsauftrag für diese Maßnahme erteilt. Somit
besteht für diese Maßnahme ein uneingeschränkter Planungsauftrag
des Bundes an das gemäß den Artikeln 90 und 85 des Grundgesetzes
für die Planung, den Bau, die Verwaltung und die Unterhaltung der
Bundesfernstraßen in Niedersachsen zuständige Land Niedersachsen.

Nachdem das auf der Ebene der Landesplanung durchgeführte Raum-
ordnungsverfahren am 29.01.2009 abgeschlossen wurde, ist die förm-
liche Linienbestimmung der Küstenautobahn A 20 zwischen Wester-
stede und Drochtersen entsprechend dem Antrag des Landes Nieder-
sachsen am 25.06.2010 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung (BMVBS) erfolgt.

Die Bestimmung der Linienführung der A 20 (alt: A 22) von Wester-
stede bis Drochtersen erfolgte vor nachfolgendem Hintergrund mit den





Seite 2 von 3

Varianten West 3 (Westerstede bis Weser) und Ost 2 (Weser bis Drochtersen):

Bei der Planung der Küstenautobahn A 20 zwischen Westerstede und Drochtersen sind zunächst die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Raumordnungsverfahren und die Ergebnisse aus der landesplanerischen Feststellung in die Erarbeitung und Aufstellung der Linienbestimmungsunterlagen berücksichtigt worden.

Mit Vorlage dieser Unterlagen beim BMVBS und während des förmlichen Linienbestimmungsverfahrens sind weitere aufwändige Untersuchungen und neuere, die aktuelle Entwicklung berücksichtigende Gutachten in den dynamischen Planungsprozess eingeflossen. Dies ist im Sinne einer vorausschauenden und rechtssicheren Planung notwendig, um im Hinblick auf den weiteren Abwägungsprozess - in der nächsten wiederum detaillierteren Planungsstufe in den jeweiligen Streckenentwürfen - über eine ausgewogene und umfassende Untersuchung als Grundlage für die nachfolgenden Baurechtsverfahren zu verfügen.

Im Rahmen der Landesplanung und anschließenden Linienbestimmung wurden die verschiedenen Varianten untereinander verglichen. Dabei haben sich bei den Varianten West 2 und West 3 keine signifikanten Unterschiede ergeben auch im Hinblick auf Lärmimmissionen und verkehrliche Belange - mit Ausnahme der naturschutzfachlichen Aspekte.

Die förmliche Linienbestimmung der Küstenautobahn A 20 zwischen Westerstede und Drochtersen durch das BMVBS vom 25.06.2010 ist somit das Ergebnis eines umfassenden Abwägungsprozesses. Auf Grund der naturfachlichen Aspekte hat es für das BMVBS kein Planungsermessen gegeben, das es erlaubt hätte, die Linienführung der Teilvariante West 2 bestimmen zu können, es ist also keine Entscheidung ist keine Entscheidung gegen die in der Region liegenden Städte und Gemeinden und die dort wohnenden Menschen getroffen worden, sondern für die umsetzbare Variante in diesem Raum zum Gesamtwohl einer Region zwischen Elbe-Weser-Dreieck und Ammerland.

Es obliegt nun der Planfeststellungsbehörde, den Abwägungsprozess zu Gunsten der linienbestimmten Variante zu überprüfen. Hält sie dabei die durchgeführte Gesamtabwägung - auch im Vergleich zu anderen Varianten, wie z.B. der Variante West 2 - für rechtmäßig, wird sie den Planfeststellungsbeschluss für die Variante West 3 erlassen können. Nun kommt es darauf an, im Rahmen der nachfolgenden verfeinernden Planungsschritte eine konkrete und optimale Trassenführung zu finden, die etwaige vorhandene Zielkonflikte im Planungskorridor nach Abwägung aller Belange bestmöglich berücksichtigt.





Seite 3 von 3

Das Land Niedersachsen hat mit Pressemeldung vom 17.09.2010 bekannt gegeben, dass „...die vertiefte Entwurfsbearbeitung ... grundsätzlich ... nach den Vorgaben des BMVBS ...“, d.h. auf Grundlage der linienbestimmten Variante West 3 erfolgt. Im Hinblick auf den schwierigen Abwägungsprozess sollen dabei im weiteren Planungsablauf alle trassenrelevanten Gründe neben einander gestellt und gebündelt werden, um so „...die entscheidungserheblichen Einzelaspekte...“, die der Variantenabwägung zu Grunde liegen für eine „...rechtssichere Planung transparent, nachvollziehbar und belastbar zu machen“.

Geschwindigkeitsbegrenzungen zum Schutz der Vogelwelt sind an Bundesautobahnen wegen der Bedeutung der Straßen für den überregionalen Verkehr in der Regel nicht erwünscht. Der gesetzlich gebotene Schutz der Vogelwelt soll - soweit erforderlich - durch andere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet werden. Da es sich bei Geschwindigkeitsbegrenzungen um Festsetzungen der Straßenverkehrsbehörden handelt und keine Berichtspflicht besteht, sind dem BMVBS keine Autobahnabschnitte mit Geschwindigkeitsbegrenzungen zum Schutz der Vogelwelt bekannt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Enak Ferlemann